

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 6

Artikel: Unentgeltliche Wiedereinbürgerung und Bürgernutzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besondere eigene Organe schaffen, sondern sich der bestehenden Armenbehörden und -anstalten bedienen, so müßte er bezahlen, was andere ausgeben — (mit der großen Kelle. St.) —; es ist darum richtiger, die Neubürger in Wohnsitzkanton und -gemeinde einzubürgern und die mit der Unterstüzungspflicht belasteten Gemeinwesen zu entschädigen. Will man den Bund, abgesehen von einer erstmaligen Einlage ins Armenamt nicht dauernd für den Ausfall der Verwaltung haften lassen, und will man auch die Kantone und Gemeinden nicht damit belästen, so muß man der Körperschaft der Neubürger ein Besteuerungsrecht gegenüber ihren Mitgliedern geben, und zwar müßte die Steuer einheitlich durch eidg. Recht geregelt, aber wiederum durch kantonale Organe erhoben werden, was mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Nimmt man aber der Körperschaft der Neubürger jedes Risiko ab, so genießen sie und ihre Nachkommen das Privilegium der Armensteuerfreiheit, während ihre Miteidgenossen derselben Wohngemeinde vielleicht schwer an ihren Armenlasten zu tragen hätten. Endlich wäre zu entscheiden, ob die Neubürger der ganzen Schweiz zu einer Körperschaft mit gemeinschaftlichem Vermögen und Risiko vereinigt oder in mehrere geteilt werden sollten; im ersten Falle haben die einzelnen Angehörigen und die mit der Armenpflege betrauten lokalen Behörden zu wenig Interesse, mit den Armengeldern sparsam umzugehen, im letztern Falle riskiert man, die Unterstüzungslasten ungleich zu verteilen. Die Bildung einer oder mehrerer solcher Unterstüzungsgemeinden — bloße Passengergemeinschaften, aber nicht lebendige Gemeinwesen — könnte nur ein momentanes Auskunftsmitte, aber nicht eine definitive befriedigende Ordnung sein.

Hinsichtlich des Reiderlassungsrates wäre zu entscheiden, ob der Neubürger überall, wo er sich niedergelassen hat oder niederlassen will, geduldet werden muß, oder ob ihm die Niederlassung verweigert oder entzogen werden kann, wenn die gewöhnlichen Voraussetzungen hiezu vorliegen. Wenn nein, so schafft man eine störende Ungleichheit zu seinen Gunsten, wenn ja, so muß man eine Gemeinde bezeichnen, die verpflichtet ist, ihn aufzunehmen.

Es ist also praktischer, wenn jedem neuen Schweizerbürger ein Heimatkanton und eine Heimatgemeinde zugewiesen wird, wobei sich die Frage erhebt, ob die Neubürger alle Vorteile des Bürgerrechts genießen, insbesondere, ob sie Anteil am Gewiß und an der Verwaltung des Bürgergutes haben sollen, was als ausgeschlossen betrachtet werden muß; sie würden dadurch freilich gegenüber den Altbürgern derselben Gemeinde etwas zurückgesetzt, aber schließlich nicht schlechter gestellt, als mancher andere Schweizerbürger, der auch keinen Bürgermützen hat, weil er ortsbewegend oder seine Heimatgemeinde zu arm ist.

St.

(Schluß folgt.)

Unentgeltliche Wiedereinbürgerung und Bürgernutzen.

Nach Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe kann der Bundesrat, nach Anhörung des Heimatkantons, die unentgeltliche Wiederaufnahme einer Witwe, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat, in das frühere Gemeinde- und Kantonshürgerrecht verfügen, insofern eine solche Witwe binnen zehn Jahren nach Auflösung ihrer Ehe ihre Wiedereinbürgerung verlangt. Im allgemeinen hat der Bundesrat von dieser Kompetenz einen eher extensiven Gebrauch gemacht und hat in vielen Fällen gegen den Willen der interessierten Gemeinden und Kantone den Wiedereinbürgerungsgeuchten solcher

Witwen entsprochen. Beschwerden hierüber sind denn auch schon wiederholt in der Bundesversammlung laut geworden, doch haben die eidgenössischen Räte in ihrer großen Mehrheit bisher stets die Auffassung des Bundesrates gebilligt. Im Zusammenhang mit zwei solchen Wiedereinbürgerungen ist jüngst die Frage aufgeworfen worden, ob die wiedereingebürgerten Personen bloß wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt werden oder ob sie auch wieder des Bürgers *zu* *sein* *tei* *haftig* werden, und zwar auch dann, wenn das Bürgergut einer sogen. Korporation gehört, wie dies zurzeit in der Urtschweiz noch häufig der Fall ist. Anlaß hiezu gaben folgende Vorfälle:

Durch Beschluß vom 15. Mai und 12. September 1908 hat der Bundesrat die unentgeltliche Wiederaufnahme der Witwen Maria Anna Läferma-Braggen und Josefa Roda-Burfluh bezw. die Aufnahme deren Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Silenen des Kantons Uri verfügt, worauf dann in der Folge durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons Uri die Korporation Uri pflichtig erklärt wurde, den zwei wiedereingebürgerten Familien den Korporationsnutzen zu verabfolgen. Gegen diese Verfügung erhob die Korporation Uri sowohl beim Bundesrat wie beim Bundesgericht Beschwerde mit dem Begehren, es sei dieser Beschluß aufzuheben. Zur Begründung dieses Begehrens wurde geltend gemacht, daß die Wiedereinbürgerung nur die Wiederaufnahme in das frühere Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht bewirke, dazu gehöre aber das sogen. Allmend- und Korporationsrecht nicht. Das Gemeindebürgerrecht sei etwas ganz anderes als das Korporationsbürgerrecht, denn letzteres stehe mit der Staatseinrichtung in keinem Zusammenhang und über seine Erteilung verfüge ausschließlich die Korporationsgemeinde. Der Regierungsrat sei also zu seiner Schlufnahme gar nicht kompetent gewesen.

Während das Bundesgericht auf den Refurs wegen *Non competenz* nicht eingetreten ist, hat der Bundesrat, wie aus einem Bericht an das Bundesgericht hervorgeht, die Beschwerde materiell behandelt, wobei er indessen zu deren Abweisung gelangte. Es ist vom Bundesrat schon wiederholt entschieden und festgestellt worden, daß wiedereingebürgerte Frauen und deren Kinder vom Genusse des Bürgernutzens weder ausgeschlossen noch bezüglich dieses Genusses mit einer besonderen Gebühr belastet werden dürfen. Die Wiedereinbürgerung ist eine Wiedereinsetzung in die frühere Lage, d. h. es werden die wiedereingebürgerten Personen unter Einschluß ihrer Kinder in denjenigen Rechten bestanden zu rückversetzt, in dem sie gewesen wären, wenn sie das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nie verloren hätten. — Diese Auffassung steht — so wird in dem betreffenden Entscheide ausgeführt — zweifellos im Einklang mit dem Gesetze. Nach dem französischen Text ist die Wiedereinbürgerung eine „réintégration gratuite“ und hiemit stimmt auch der deutsche Text des Gesetzes überein, wonach es sich bei Wiedereinbürgerungen um die unentgeltliche Wiederaufnahme der wiedereinbürgerungsberichtigten Personen handelt, also um Wiedereinsetzung in alle diejenigen Rechte, die vorher mit dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verbunden waren und noch verbunden sind.

Da nun gemäß Bescheinigung des Zivilstandsamtes Silenen die beiden Witwen vor ihrer Verheiratung und somit vor dem Verlust ihres Schweizerbürgerrechtes Korporationsbürgerinnen waren, so sind sie mit dem Wiedereinbürgerungsdecre auch wieder in diese Rechte eingesetzt worden, und es ist ihnen der Korporationsnutzen ganz gleich wie andern Korporationsbürgern zu verabfolgen.

E. G.